



Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernaußerwald

Marktplatz 11
4923 Lohnsburg am Kobernaußerwald
Tel.: 07754 / 4110
UID-Nr.: ATU 23438206

Homepage: www.lohnsburg.at
E-Mail: gemeinde@lohnsburg.at
Fax: 07754 / 4110-85

Lohnsburg am Kobernaußerwald, 11. September 2025

**Tarifordnung für den Betreuungsteil
der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge)
an der Volksschule Lohnsburg a.K.**

(lt. Beschluss des Gemeinderates vom 11. September 2025)

geltend ab 01. September 2025

Präambel

Der Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform an der Volksschule Lohnsburg ist nur für Kinder möglich, welche als reguläre Schüler die Volksschule Lohnsburg besuchen.

Der Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform (Nachmittagsbetreuung) ist beitragspflichtig.

§ 1

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen abgedeckt, ausgenommen:
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (vgl. § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 i.d.g.F.)
- (3) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet.
- (4) Im September gelangen nur 50% der Beiträge zur Verrechnung.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10-mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag je besuchten Wochentag beträgt 22 Euro monatlich.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag gemäß Abs. (1) aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Über einen Antrag gemäß Abs. (2) hat der Gemeindevorstand auf Antrag zu entscheiden. Es werden die Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 i.d.g.F. als Grundlage herangezogen

§ 3 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Nachmittagsbetreuung, wird für das dritte und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 4 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für den Besuch von allfälligen Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern zu den Öffnungszeiten des Gemeindeamtes eingesehen werden.

§ 5 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 7,- pro Essensportion verrechnet.
- (2) Die Essensbestellung erfolgt für die gesamte Woche am Freitag der Vorwoche. Sollte ein Kind kurzfristig nicht am Mittagessen teilnehmen können (Krankheit etc.), besteht für die Eltern die Möglichkeit, das Mittagessen zwischen 12:00 und 12:30 Uhr abzuholen. Die vorbestellten Portionen dieser Woche werden jedenfalls verrechnet.

§ 6 Umsatzsteuer

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Robert Weber

Weber Robert

Angeschlagen am: 12.09.2025 *B&H*
Abgenommen am: - 1. OKT. 2025